

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR HAUSHALTVERSICHERUNGEN

(ABH 1989)

Allgemeiner Teil

Auf die Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung, auf die Haftpflichtversicherung, Art. 8 - 16, finden die ABS sinngemäß Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

I. Sachversicherung

- Artikel 1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?
- Artikel 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- Artikel 3 Wo gilt die Versicherung?
- Artikel 4 Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?
- Artikel 5 Was muß der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?
- Artikel 6 Was wird im Schadenfall entschädigt?
- Artikel 7 Wann wird die Entschädigung gekürzt?

II. Haftpflichtversicherung

- Artikel 8 Was gilt als Versicherungsfall?
- Artikel 9 Was ist Gegenstand der Versicherung?
- Artikel 10 Welche Gefahren sind versichert?
- Artikel 11 Welche Personen sind mitversichert?
- Artikel 12 Wo gilt die Versicherung?
- Artikel 13 Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?
- Artikel 14 Welche Leistung erbringt der Versicherer?
- Artikel 15 Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?
- Artikel 16 Was muß der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?

I. Sachversicherung

Artikel 1

Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. SACHEN:

- 1.1. Der gesamte Wohnungsinhalt.
Dieser umfaßt alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/ Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, stehen.
- 1.2. Zum Wohnungsinhalt gehören auch folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör: Malerei, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Badezimmer Einrichtungen, Klosetts und Armaturen. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.
- 1.3. Die Einrichtung von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.
- 1.4. Gebäudeverglasungen, die zu den vom Versicherungsnehmer ausschließlich benützten Räumen gehören, bis zu einem Ausmaß von 5 m² pro Einzelscheibe bzw. -element.
- 1.5. Antennenanlagen auf dem Grundstück, das in der Polizze als Versicherungsort angeführt ist.
- 1.6. Fremde Sachen - ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.

2. KOSTEN:

Die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstandenen Aufräumungskosten (einschließlich Transport bis zur nächsten gestatteten Ablagerungsstätte) und Reinigungskosten der Versicherungsräumlichkeiten bis maximal 2 % der Versicherungssumme.

3. NICHT VERSICHERT SIND:

- 3.1. Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, Motorfahräder, Motorboote und Segelboote samt Zubehör.
- 3.2. Baubestandteile und Gebäudezubehör, wenn diese noch nicht fix montiert sind, Handelswaren, Geschäfts- und Sammelgelder.

Artikel 2

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz und Anprall von bemannten Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon und Abhandenkommen bei diesen Ereignissen.
 - 1.1. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).
NICHT versichert sind:
Schäden, die durch ein Feuer verursacht werden, das sich nicht selbst ausbreiten kann (z. B. Sengschäden durch Bügeln, Trocknen, brennenden Tabak, Heizmaterial etc.), Schäden an Elektrogeräten durch die Energie des elektrischen Stromes.
 - 1.2. Als Blitzschäden gelten nur Schäden, die durch die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzschlages entstehen.
NICHT versichert sind:
Schäden durch Überspannung bzw. durch Induktion (auch indirekter Blitzschlag).
 - 1.3. Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
2. Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben und Abhandenkommen bei einem derartigen Ereignis.
 - 2.1. Als Sturm gilt ein Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h; für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit im einzelnen Fall ist die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
 - 2.2. Hagelschäden sind Beschädigungen durch herabfallende Schloßen.
 - 2.3. Als Schneedruckschäden gelten Schäden, die durch das Gewicht der angesammelten Schneelast entstehen.
 - 2.4. Als Felssturz-, Steinschlag- oder Erdbebensschäden gelten Schäden, die durch Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen entstehen, wenn diese selbständig in Bewegung geraten.
 - 2.5. Nicht versichert sind:
 - 2.5.1. Schäden durch Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Lawinen und Lawinenluftdruck, auch dann nicht, wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten oder deren Folge sind.
 - 2.5.2. Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteinsteilen oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.
3. Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung.
 - 3.1. Nicht versichert sind Schäden durch Vandalismus.
 - 3.2. Einbruch liegt vor, wenn der Täter in die Versicherungsräumlichkeiten
 - a) durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht,
 - b) durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen, einsteigt,
 - c) heimlich einschleicht und aus den abgeschlossenen Räumlichkeiten Sachen entwendet,
 - d) mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt,
 - e) mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er sich durch Einbruch in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.
 - 3.3. Haftungsbegrenzungen:
Für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen ist die Haftung mit folgenden Beträgen begrenzt
 - a) in - auch unversperrten - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend
 - aa) für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel S 25.000,--, davon freiliegend S 5.000,--
 - bb) für Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen S 110.000,--, davon freiliegend S 30.000,--
 - b) im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mindestens 100 kg Gewicht) oder in einer versperrten Einsatzkassette (mindestens 100 kg Gewicht) S 250.000,--
 - c) im versperrten Geldschrank (Gewicht über 250 kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter lit. b) beschrieben oder im versperrten Mauer-(Wand-)safe mit mindestens Schloßschutzpanzer, S 800.000,--.
 - 3.4. Ein Einbruchdiebstahl in versperrte Geldschränke oder Mauersafes mit Hilfe richtiger Schlüssel liegt nur vor, wenn sich der Täter diese Schlüssel durch Einbruchdiebstahl in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.
 - 3.5. Der einfache Diebstahl ist nur bei Entwendung aus der Wohnung und für die im Freien und im Stiegenhaus versicherten Sachen gedeckt. Die Haftung für Bargeld und Valuten ist mit S 5.000,-- und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit S 20.000,-- begrenzt.
 - 3.6. Die Haftungsbegrenzungen stellen die Höchstentschädigung dar, auch für den Fall, wenn mehrere Haushaltversicherungen für den selben Haushalt abgeschlossen sind.
 - 3.7. Beraubung liegt vor, wenn tätliche Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, angewendet oder angedroht wird, um versicherte Sachen wegzunehmen.
4. Schäden durch Austreten von Leitungswasser und durch Frost.
 - 4.1. Als Leitungswasser gilt Wasser in Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Heizungsanlagen.

- 4.2. Frostschäden an Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosetts, Armaturen und angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, wenn diese Sachen gemäß Art. 1 zum Wohnungsinhalt gehören.
- 4.3. Nicht versichert sind:
Schäden durch Grund- oder Hochwasser, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.
5. Schäden durch Glasbruch.
 - 5.1. Als Glasbruch gelten Schäden, die durch Bruch der versicherten Gebäudeverglasungen (Art. 1), Möbel- und Bilderverglasungen und Wandspiegel entstehen.
 - 5.2. Nicht versichert sind:
 - 5.2.1. Schäden an Gebäudeverglasungen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten.
 - 5.2.2. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Glasdächern, Glasbausteinen, Kunstverglasungen, Kochflächen und Kunststoffen (z. B. Plexi-, Acryl-Glas).
6. Zu Pkt. 1. bis 5.
Nicht versichert sind:
Schäden durch Kriegereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand, Erdbeben und Kernenergie.

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung?

1. Die Versicherung gilt in den vom Versicherungsnehmer bewohnten Räumen des Gebäudes auf dem Grundstück, das in der Polizze als Versicherungsort angeführt ist.
2. Auch außerhalb der Wohnräume sind folgende Sachen des Wohnungsinhaltes versichert:
 - 2.1. Auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum:
Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.
 - 2.2. Im Freien auf dem Grundstück und im Stiegenhaus:
Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder.
3. Außerhalb der Wohnung sind in Europa im geografischen Sinn oder einem Mittelmeeranliegerstaat versichert:

Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in ständig bewohnte Gebäude verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10 % der Versicherungssumme und mit 10 % der Haftungsbegrenzungen, die für Einbruchdiebstahl gelten, beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Diese Außenversicherung gilt nicht für Zweitwohnsitze und deckt nicht Schäden durch einfachen Diebstahl. Das Beraubungsrisiko ist in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden mit-versichert.
4. Bei Wohnungswechsel innerhalb von Österreich gilt die Versicherung während des Umzuges, dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird. Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer schriftlich zu melden.

Artikel 4

Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch nur für kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind sie zu versperren und Sicherungen, die vertraglich mit Besonderen Bedingungen vereinbart sind, vollständig anzuwenden.
2. In länger als 72 Stunden unbewohnten Gebäuden sind während der Dauer des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Hauptahn) abgesperrt zu halten.
Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird.
3. Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen, die vertraglich mit "Besonderen Bedingungen" vereinbart sind, darf ohne Zustimmung des Versicherers nicht vorgenommen werden.
4. Über Wertpapiere, Einlagebücher, sonstige Urkunden und Sammlungen hat der Versicherungsnehmer Verzeichnisse zu führen und gesondert aufzubewahren, wenn diese Sachen insgesamt den Wert von S 100.000,-- übersteigen. Das gleiche gilt für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze und Teppiche, wenn der Einzelwert dieser Sachen S 50.000,-- übersteigt.
Bei Briefmarken- und Münzensammlungen sind für Einzelstücke mit einem Verkehrswert über S 5.000,-- Verzeichnisse zu führen.

Artikel 5

Was muß der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?

1. Schadenminderungspflicht

- 1.1. Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- 1.2. Bei Verlust von Einlagebüchern und Wertpapieren muß die Sperre von Auszahlungen beantragt und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

2. Schadenmeldepflicht

- 2.1. Der Schaden muß dem Versicherer innerhalb von 3 Tagen gemeldet werden.
- 2.2. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden. Vor der Erhebung durch die Sicherheitsbehörde darf der Versicherungsnehmer den Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändern, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
- 2.3. Die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben sind auf Verlangen des Versicherers schriftlich zu Protokoll zu geben; die hiezu dienlichen Untersuchungen müssen gestattet und unterstützt werden.
Der Versicherer kann vom Versicherungsnehmer ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe verlangen.
- 2.4. Bis zur Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde kann die Entschädigungszahlung aufgeschoben werden.

Artikel 6

Was wird im Schadenfall entschädigt?

1. Ersatzleistung

- 1.1. Es wird der Schaden ersetzt, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht.
- 1.2. Bei zerstörten oder entwendeten Sachen die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens);
- 1.3. Bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten, höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung.
- 1.4. Wenn der Zeitwert einer Sache unter 40 % des Wiederbeschaffungspreises liegt, wird nur der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
- 1.5. Bei Glasbruchschäden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten sowie erforderliche Notverglasungs- oder Notverschalungskosten.
- 1.6. Bei Tapeten, Malerei, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff der Zeitwert.
- 1.7. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung auch die Wiederherstellungskosten für beschädigte oder entwendete Baubestandteile und Gebäudezubehör der Versicherungsräumlichkeiten (auch in Ein- und Zweifamilienhäusern).
- 1.8. Bei Sachen von künstlerischem oder historischem Wert der Verkehrswert.
- 1.9. Bei Einlagebüchern mit Klauseln und bei Wertpapieren die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland.
- 1.10. Schadenminderungskosten, auch wenn diese erfolglos aufgewendet wurden.

2. Nicht ersetzt werden:

- 2.1. Bei zusammengehörenden Einzelsachen (z. B. Sammlungen) die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von Einzelsachen entsteht.
- 2.2. Ein persönlicher Liebhaberwert.
- 2.3. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter; Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
- 2.4. Schäden, soweit sie aus einer bestehenden Gebäudeversicherung zu vergüten sind.

3. Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 3.1. Erlangt der Versicherungsnehmer über den Verbleib entwendeter Sachen Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich zu melden und bei der Wiederbeschaffung der Sachen behilflich zu sein.
- 3.2. Werden die Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen dem Versicherer zu übereignen.

4. Sachverständigenverfahren

In einem Sachverständigenverfahren gemäß Art. 11 ABS muß die Feststellung der beiden Sachverständigen den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen Sachen und den Wert der Reste enthalten. Auf Verlangen eines Vertragspartners muß auch eine Feststellung des Ersatzwertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

5. Fälligkeit festgestellter Entschädigungen

Es gelten die Bestimmungen des Art. 13 (1) ABS.
Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Gegenständen des Wohnungsinhaltes innerhalb eines Jahres nach dem Schadenfall sichergestellt ist.

Artikel 7

Wann wird die Entschädigung gekürzt?

Bei Vorliegen einer Unterversicherung.

1. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Ersatzwert (Versicherungswert) des gesamten Wohnungsinhaltes. In diesem Fall wird die Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.
2. Wird eine Unterversicherung festgestellt, wird sie auch für die Außenversicherung, die Schadenminderungskosten, die Haftungsbegrenzungen bei Einbruchdiebstahl und einfachem Diebstahl sowie die Aufräumungs- und Reinigungskosten wirksam.
3. Für die Feststellung einer Unterversicherung bei Einbruchdiebstahlschäden werden für Wertsachen gemäß Art. 2 Pkt. 3.3. höchstens die vereinbarten Beträge der Haftungsbegrenzungen angewendet.
4. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10 % des Versicherungswertes nicht übersteigt.

II. Haftpflichtversicherung

Artikel 8

Was gilt als Versicherungsfall?

1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 9

Was ist Gegenstand der Versicherung?

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen*);
2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 14 Pkt. 6.
3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen, Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung - nicht jedoch Verlust oder Abhandenkommen - von körperlichen Sachen.

Artikel 10

Welche Gefahren sind versichert?

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;
2. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden**) bis zu einer Versicherungssumme von S 50.000,--;
3. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
4. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
5. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
6. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schußwaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
7. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde.
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten;

8. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;
9. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmotoren. Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden, gelten mitversichert;
10. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg;
11. aus der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern bis zu einer Versicherungssumme von S 1.000.000,--, ausgenommen Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten, insbesondere Heizöl.

Artikel 11

Welche Personen sind mitversichert?

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;
2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen;
3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Artikel 12

Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse, die in Europa im geografischen Sinn oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind.

Artikel 13

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.
2. Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluß des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer bis zum Abschluß des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.
3. Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 14

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

1. Der Versicherer leistet für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen bis zu einer Pauschalversicherungssumme von S 2.000.000,-- je Versicherungsfall.
2. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt oder mehrere Haushaltversicherungen für denselben Haushalt bei einem oder mehreren Versicherern abgeschlossen sind.
3. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
4. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
5. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel MÖ 1930/33 und eines Zinsfußes von jährlich 3 Prozent ermittelt (siehe Rententafel).
6. Rettungskosten; Kosten

Die Versicherung umfaßt den Ersatz von Rettungskosten.

Die Versicherung umfaßt ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtli-

chen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

Die Versicherung umfaßt weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

Diese Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

7. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 15

Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?

1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
2. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten
eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden mußte, jedoch in Kauf genommen wurde (z. B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);
3. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen;
4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 4.1. Luftfahrzeugen,
 - 4.2. Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle gem. Art. 10 Pkt. 10),
 - 4.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

5. Schäden die zugefügt werden
 - 5.1. dem Versicherungsnehmer selbst;
 - 5.2. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).
6. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 6.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logiergäste gem. Art. 10 Pkt. 2);
 - 6.2. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - 6.3. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

Artikel 16

Was muß der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall tun?

1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
2. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- 2.1. der Versicherungsfall;
- 2.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- 2.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;

- 2.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 3.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozeßführung zu überlassen.
- 3.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozeßhandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- 3.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.
4. Eine Verletzung dieser Pflichten des Versicherungsnehmers bewirkt Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG.
Für die Erfüllung der Pflichten sind auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
5. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
6. Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

*) In der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt.
**) Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

Rententafel

auf Grund der österreichischen Sterbetafel MÖ 1930/33 und eines Zinsfußes von jährlich 3 %
(Art. 14 Pkt. 5)

Jahresbetrag der monatlich im voraus zahlbaren l e b e n s l a n g e n 1) Rente für einen Kapitalbetrag von S 1.000,--

Alter2)	Jahres- rente								
0	41,78	10	38,55	20	41,97	30	46,67	40	54,33
1	37,37	11	38,83	21	42,35	31	47,28	41	55,33
2	37,15	12	39,14	22	42,74	32	47,92	42	56,39
3	37,19	13	39,47	23	43,14	33	48,59	43	57,51
4	37,31	14	39,82	24	43,57	34	49,29	44	58,69
5	37,46	15	40,17	25	44,02	35	50,03	45	59,93
6	37,64	16	40,53	26	44,49	36	50,80	46	61,24
7	37,83	17	40,89	27	45,--	37	51,61	47	62,63
8	38,04	18	41,24	28	45,53	38	52,47	48	64,10
9	38,28	19	41,60	29	46,08	39	53,37	49	65,66

Alter2)	Jahres- rente	Alter2)	Jahres- rente	Alter2)	Jahres- rente
50	67,30	60	90,62	70	137,17
51	69,05	61	93,92	71	144,15
52	70,89	62	97,45	72	151,70
53	72,84	63	101,21	73	159,82
54	74,92	64	105,25	74	168,58
55	77,12	65	109,59	75	177,94
56	79,47	66	114,26	76	188,01
57	81,99	67	119,30	77	198,85
58	84,67	68	124,78	78	210,48
59	87,54	69	130,72	79	223,06
				80	236,57

- 1) Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf einen Kapitalbetrag von S 1.000,-- entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.
- 2) Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginne des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstage maßgebend.